



# Kreisamtsblatt

## des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 360, 8640 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Donnerstag

Druck: Carl Link Druck, Kronach

J 1273 B

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. - Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-0 - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postgiro: 44207-851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postgiro: 31274-856 Nürnberg

Nummer 13

Donnerstag, 31. März 1988

### INHALTSVERZEICHNIS

- |   |  |
|---|--|
| <p>47 - Stellenausschreibung -</p> <p>48 Übung der US-Streitkräfte vom 01.04.1988 bis 30.06.1988</p> <p>49 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigung im Landkreis Kronach (GS/ABS)</p> <p>50 - Stellenausschreibung -</p> <p>51 Mitgliederversammlung des Vereins „Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V.“ im Landkreis Kronach</p> | <p>52 Vollzug der Wassergesetze; Neufassung der Verordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Pressig für den Tiefbrunnen I auf Flur-Nr. 102/2 der Gemarkung Pressig und den Tiefbrunnen II auf Flur-Nr. 530/3 der Gemarkung Rothenkirchen</p> <p>53 Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwutverordnung) vom 11. März 1977 (BGBl I S. 444); Erlaß einer Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut im Landkreis Kronach</p> |
|---|--|

Zweckverband 47 29.03.1988  
für Abfallbeseitigung  
in Nordwest-Oberfranken

#### - Stellenausschreibung -

Der Zweckverband sucht zum baldmöglichen Eintritt eine/n

#### Mitarbeiter/in in der Finanzverwaltung

für folgende Aufgabengebiete:

- Kassenverwaltung
- Personenkontenbuchführung
- Vermögensbuchhaltung
- Mitarbeit im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Bewerber sollte entsprechende praktische Erfahrungen haben. Von Vorteil wären zusätzliche betriebswirtschaftliche und EDV-Kenntnisse. Geeignet wären sowohl Verwaltungsfachleute mit entsprechender Fachprüfung und kaufmännischen Kenntnissen als auch kaufmännische Angestellte, die bereit wären, in die Kameralistik einzusteigen.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz bzw. nach dem BAT. Die Eingruppierung erfolgt nach den Fachkenntnissen und den Fähigkeiten des Bewerbers. Der Dienort wird voraussichtlich ab Jahresende im Raum Coburg liegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, handschriftlicher Lebenslauf, Zeugnisse) sind bis 18.04.1988 an den Zweckverband für Abfallbeseitigung in Nordwest-Oberfranken, Landratsamt, 8640 Kronach, Tel. (0 92 61) 90-2 22, zu richten.

Nr. 310 - 070 48 24.03.1988

#### Übung der US-Streitkräfte vom 01.04.1988 bis 30.06.1988

Eine amerikanische Einheit hält vom 01.04.1988 bis 30.06.1988 die vorgenannte Übung ab. Die Übung findet im Regierungsbezirk Oberfranken und u. a. auch im Landkreis Kronach statt.

Die Gemeinden werden gebeten, nach eigenem Ermessen Weiteres zu veranlassen, insbesondere die Bewohner abgelegener Höfe zu verständigen. Die Jagdausübungsberechtigten werden auf Übungen in Jagdrevieren und auf die Möglichkeit hingewiesen, Bedenken gegen eine Übung der Kreisverwaltungsbehörde fristgemäß mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Es wird auch auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen. Beim Auffinden liegengelassener militärischer Sprengmittel ist sofort die Polizei-Inspektion Kronach zu verständigen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird eindringlich gewarnt.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß zur Schadensabwicklung die Gemeinden (Art. 58 BayGO), die Ämter für Verteidigungslasten und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, nähere Auskünfte erteilen.

Nr. 140 49 25.03.1988

#### Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigung im Landkreis Kronach (GS/ABS)

Der Landkreis Kronach erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18.03.1988, Nr. 820-8744.01 f, genehmigte Satzung:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigung (GS/ABS) des Landkreises Kronach vom 05.11.1982 (Kreisamtsblatt Nr. 47 vom 25.11.1982), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.02.1987 (Kreisamtsblatt Nr. 10 vom 05.03.1987) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen (§ 10 Abs. 1 und 2 ABS) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr in Abhängigkeit von der Anzahl der Grundstücksbewohner jährlich bei

Gebührenklasse

= Anzahl der Grundstücksbewohner	01	103,20 DM
	02	120,60 DM
	03	137,40 DM
	04	154,80 DM
	05	172,20 DM
	06	189,60 DM
	07	206,64 DM
	08	28,20 DM
		pro Person ab
		8 Bewohner
		je Grundstück

Im Falle des § 13 Abs. 4 ABS beträgt der Selbstkostenpreis 0,30 DM pro Abfallsack.

Die Pauschalgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 beträgt jährlich 61,20 DM.

(2) Die Gebühr für die gewerbliche Gefäßmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für ein Abfallbehältnis jährlich:

Gebührenklasse

50 l Füllraum	103,20 DM	15
120 l Füllraum	179,40 DM	16
240 l Füllraum (alt 220 l)	300,60 DM	17
1 100 l Füllraum	1 500,00 DM	18

Die Gebühr für die Einzelabfuhr eines 1 100-l-Müllgroßbehälters beträgt 33,70 DM."

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Ablagerung von unverdichteten, selbst angelieferten Abfällen bei der Abfallbeseitigungsanlage – Deponie Oberlangheim – beträgt je angefangenen Kubikmeter bei:

- Hausmüll sowie hausmüllähnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen 7,00 DM
- entwässerten Schlämmen 15,00 DM

Bei Anfuhr von verdichtetem Abfall (Preßmüll) verdoppeln sich die Gebühren.

Kleinanlieferer mit Pkw dürfen Abfallmengen bis zu einer Kofferraumfüllung (ohne Umlegen der Rücksitze) unentgeltlich ablagern.

Soweit der Einbau selbst angelieferter Abfallstoffe einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt. Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden gesondert in Rechnung gestellt."

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1988 in Kraft.  
§ 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1988 in Kraft.

Kronach, 25.03.1988

Landratsamt

Dr. Köhler

Landrat

Nr. 110 – 030/8 50 30.03.1988

- Stellenausschreibung -

Der Landkreis Kronach sucht für das Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach

einen Hausmeister.

Die Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Kronach haben und eine abgeschlossene Ausbildung als **Elektroin-**

**stallateur** nachweisen. Bei Arbeitsaufnahme muß die Dienstwohnung im Hausmeisterhaus auf dem Schulgelände bezogen werden.

Zuverlässigkeit, selbständiges Arbeiten und die persönliche Eignung zur Führung und Beaufsichtigung weiterer Mitarbeiter werden als Anforderung an die Person des Bewerbers gestellt.

Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach den für Schulhausmeister geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Schulabschluß- und Arbeitszeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, ggf. Wehrdienstbescheinigung usw.) sind bis spätestens **15. April 1988** an das Landratsamt Kronach, Hauptverwaltung, Güterstraße 18, 8640 Kronach, zu richten. Für weitere Auskünfte steht Herr J. Schirmer unter der Telefonnummer (0 92 61) 90-2 18 zur Verfügung.

51

29.03.1988

Mitgliederversammlung des Vereins „Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V.“ im Landkreis Kronach

Einladung

Am Donnerstag, dem 14. April 1988, findet um 17.00 Uhr im Landratsamt Kronach (Sitzungssaal A) eine Mitgliederversammlung des Vereins „Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V.“ im Landkreis Kronach statt.

Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Die Tagesordnung sieht vor:

1. Situationsbericht des 1. Vorsitzenden
2. Genehmigung des Haushaltsplanes 1988
3. Bericht und Anliegen der Schulleitung
4. Sonstiges

Nr. 420 – 863

52

23.03.1988

**Vollzug der Wassergesetze; Neufassung der Verordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Pressig für den Tiefbrunnen I auf Flur-Nr. 102/2 der Gemarkung Pressig und den Tiefbrunnen II auf Flur-Nr. 530/3 der Gemarkung Rothenkirchen**

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1986 (BGBl I S. 1165), i. V. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (BayRS 753-1-I), geändert durch Gesetz vom 10.12.1987 (GVBl S. 426) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Pressig, Tiefbrunnen I auf Flur-Nr. 102/2 der Gemarkung Pressig und Tiefbrunnen II auf Flur-Nr. 530/3 der Gemarkung Rothenkirchen, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich des Tiefbrunnens I umschließt Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 102/2 und 102/3 der Gemarkung Pressig und hat eine Größe von 25 m x 35 m.
- (3) Der Fassungsbereich des Tiefbrunnens II umfaßt das ganze Grundstück Flur-Nr. 530/3 der Gemarkung Rothenkirchen. Er hat die Form eines Fünfeckes.

(4) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 97, 99, 100, 101/2 (Straße), 102, 102/8 und 103/4 der Gemarkung Pressig und die Grundstücke Flur-Nrn. 528, 529, 530/2 und 530/4 der Gemarkung Rothenkirchen und Teile der Flur-Nrn. 102/2, 102/3, 102/4, 102/5, 102/7, 103/1, 103/2, 103, 104, 110/4, 112 und 114 der Gemarkung Pressig.

(5) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 98, 105, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 105/7, 105/8 (Straße), 106, 107, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/9, 107/10, 107/11, 107/12, 107/13, 110/10, 110/11, 110/12 (Straße), 111, 112/9, 112/11, 112/12, 114/8, 114/12, 114/13, 114/14, 114/15, 114/16, 114/17, und 114/18 der Gemarkung Pressig und die Grundstücke Flur-Nrn. 527, 530 und 531 der Gemarkung Rothenkirchen sowie Teile der Grundstücke Flur-Nr. 102/4, 102/5, 102/7, 103, 103/1, 103/2, 104, 105/9 (Straße), 110/4, 110/9, 112, 112/6, 114 und 114/3 (Straße) der Gemarkung Pressig und Teile der Flur-Nrn. 524 und 525 (Weg) der Gemarkung Rothenkirchen.

(6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Dieser ist Bestandteil dieser Verordnung. Im übrigen ist ein Lageplan M = 1 : 2500 im Landratsamt Kronach und beim Markt Pressig niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(8) Die Fassungsgebiete sind durch Umzäunungen, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht. Infolge eines Zufahrtsrechtes für das Grundstück Flur-Nr. 530/2 (Wiese) ist ein Teil des Fassungsgebietes für den Tiefbrunnen II nicht eingezäunt.

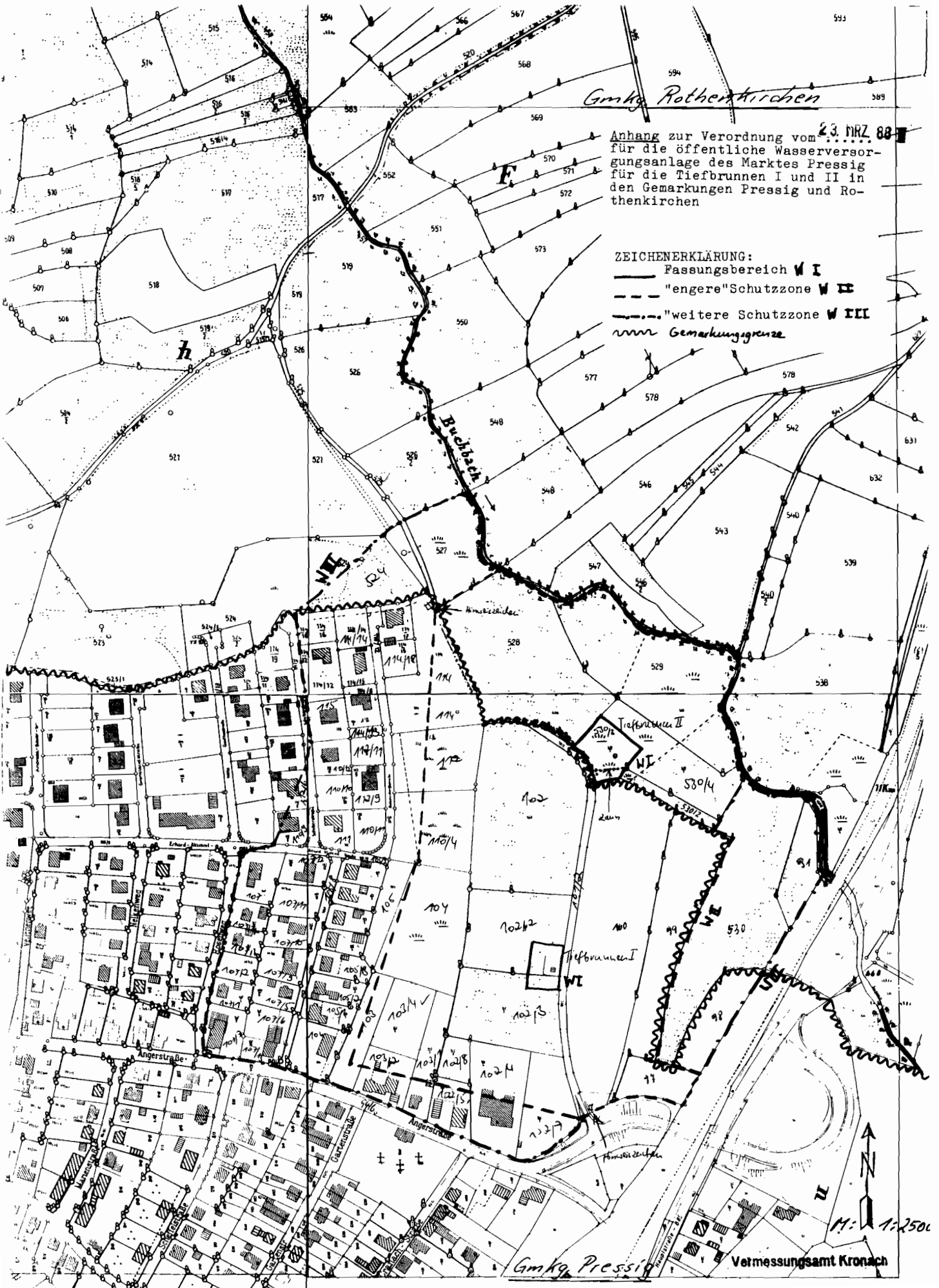
### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<b>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</b>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	---	---
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldüngern, Überdüngung	verboten	---	---
1.3 Massentierhaltung	verboten	---	---
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung, einschl. Klärschlammverwertung	verboten	---	---
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler)	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel" vom 19. Dez. 1980 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet	
1.6 Oräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	---	---
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	---	---
<b>2. Sonstige Bodennutzungen</b>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen	verboten	---	---

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
schaftliche Bodenbearbeitung sowie i. d. weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Eingriffe in das Grundwasser			
<b>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</b>			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	---	---
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten	---	---
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	---
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	---
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten	---	---
3.6 Feldsilage mit Gär-saftanfall zu betreiben	verboten	---	---
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten	---	---
3.8 Abwasser durchzu-leiten	verboten	---	---
3.9 Leitungen für was-sergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errich-ten und zu betreiben	verboten	---	---
3.10 Abwasser einschließ-lich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten	---	---
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen ab-fließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	---	---
<b>4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</b>			
4.1 Bergbau	verboten	---	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein-mündungen oder offene Wasser-an-sammlungen herbeigeführt werden
4.2 Bohrungen durch-zuführen	verboten	---	---
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park-plätze zu errich-ten oder zu er-weitern	verboten	verboten, ausgenommen öffent-liche Feld- und Waldwege, beschränkt öffent-liche Wege und Eigentümerwege	---
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau was-sergefährdende aus-laug- und auswasch-bare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. a.) zu verwenden	verboten	---	---
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten	---	---
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Ab-stellen von Wohn-wagen	verboten	---	---
4.7 Sportanlagen zu er-richten oder zu er-weitern	verboten	---	---
4.8 Flugplätze einschließ-lich Sicherheitsflä-chen und Anflugsektoren	verboten	---	---



Gmk. Rotherkirchen

Anhang zur Verordnung vom 23. MRZ 88  
 für die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Marktes Pressig  
 für die Tiefbrunnen I und II in den Gemarkungen Pressig und Rotherkirchen

ZEICHENERKLÄRUNG:  
 — Fassungsreich W I  
 - - - "engere" Schutzzone W II  
 - · - · - "weitere Schutzzone W III  
 ~~~~~ Gemarkungsgrenze

M: 1:2500

Gmk. Pressig Vermessungsamt Kronach

|                                                                                                                                                                                     | im Fassungs-<br>bereich       | in der<br>engeren<br>Schutzzone | in der<br>weiteren<br>Schutzzone                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|---------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 1                                                                                                                                                                                   | 2                             | 3                               | 4                                                                     |
| ren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen                                                                | v e r b o t e n               |                                 |                                                                       |
| 4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                                        | v e r b o t e n               |                                 |                                                                       |
| 4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern                                                                                                          | v e r b o t e n               |                                 | ---                                                                   |
| <b>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</b>                                                                                                                                             |                               |                                 |                                                                       |
| 5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern | v e r b o t e n               |                                 |                                                                       |
| 5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern                                                                                                                        | v e r b o t e n               |                                 | verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird. |
| 5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern                                                                | v e r b o t e n               |                                 |                                                                       |
| <b>6. Betreten</b>                                                                                                                                                                  | verboten, außer durch Befugte | ---                             | ---                                                                   |

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist. Sie gelten jedoch für „Anlagen“ wie Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen u. ä.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### § 5

##### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6

##### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Gren-

zen der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7

##### Entschädigung

Soweit diese Anordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

#### § 9

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung vom 13.05.1968 (LKrABl Nr. 22 vom 30.05.1968), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 29.04.1985 (LKrABl Nr. 18 vom 02.05.1985), außer Kraft.

Kronach, 23.03.88  
Landratsamt

Dr. Köhler  
Landrat

Nr. 310 – 565/3 – 14

53

30.03.1988

**Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwutverordnung) vom 11. März 1977 (BGBl I S. 444); Erlaß einer Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut im Landkreis Kronach**

Nach Mitteilung des Staatlichen Veterinäramtes Kronach wurde bei einem in Thünahof, Stadt Ludwigsstadt, getöteten Fuchs durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern die Tierseuche Tollwut fluorensenzmikroskopisch festgestellt.

Der Erlaß einer neuen Verordnung im Landkreis Kronach ist damit notwendig geworden.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwutverordnung vom 11.03.1977 (BGBl S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchengesetzes vom 08.04.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchengesetzes vom 03.05.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.1979 (GVBl S. 72), erläßt das Landratsamt Kronach folgende

#### V e r o r d n u n g :

##### § 1

Zum tollwutgefährdeten Gebiet wird erklärt:  
Die Gemeindegebiete der Stadt Ludwigsstadt, der Gemeinde Steinbach am Wald und der Gemeinde Reichenbach sowie das Gebiet des Stadtteiles Haßlach bei Teuschnitz der Stadt Teuschnitz.

##### § 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwutverordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
  - a) nur an der Leine geführt werden,
  - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
2. Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft sind, darf man